

BUNDESRAT

Bericht über die 302. Sitzung

Bonn, den 2. Dezember 1966

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 253 A

Begrüßung des neuen Bundesministers für
Angelegenheiten des Bundesrates und der
Länder 253 B

Präsident Dr. Lemke 253 B

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für
Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder 253 D

Zweites Rentenversicherungs-Änderungs-
gesetz (2. RVÄndG) (Drucksache 484/66) 254 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 254 B

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Um-
satzsteuergesetzes (Drucksache 485/66) . . 254 B

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . 254 C

Hartinger (Bayern) 255 A

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 255 B

Grund, Staatssekretär des Bundesmini-
steriums der Finanzen 255 B

Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . 255 D

Entwurf eines Gesetzes über die Feststel-
lung einer Ergänzung zum Entwurf des
Bundeshaushaltsplans für das Rechnungs-
jahr 1967 (Ergänzungshaushaltsgesetz 1967)
(Drucksache 464/66) 255 D

Pütz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstätter 256 A

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 258 C

Grund, Staatssekretär des Bundesmini-
steriums der Finanzen 259 A

Präsident Dr. Lemke 260 D

Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 260 D

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des
Zweiten Gesetzes zur Überleitung der
Haushaltswirtschaft des Bundes in eine
mehrjährige Finanzplanung (Ergänzungs-
gesetz zum Steueränderungsgesetz 1966)
(Drucksache 465/66) 261 A

Pütz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstätter 257 C

Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 261 B

- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Ergänzungsgesetz zum Finanzplanungsgesetz (Drucksache 467/66))** 261 B
- Pütz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 258 A
- Hemsath (Hessen) 261 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 261 D
- Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 95 GG) (Drucksache 468/66)** 262 A
- in Verbindung mit
- Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Drucksache 469/66)** 262 A
- Dr. Heinsen (Hamburg)
Berichterstatter 262 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 263 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes (Drucksache 471/66)** 263 B
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 263 B
- Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) (Drucksache 450/66)** 263 B
- Dr. Haufmann (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 263 C
- Hartinger (Bayern) 264 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 265 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (Drucksache 446/66)** 265 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (Gräbergesetz-Vwv) (Drucksache 439/66)** 265 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 265 D
- Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 452/66)** 265 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265 D
- Verordnung für die Schleppentgelte für die Inanspruchnahme von Schleppfahrzeugen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 453/66)** 266 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 266 A
- Zweite Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche (Drucksache 437/66)** 266 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. Annahme einer Entschließung 266 B
- Anerkennung von Prüfstellen für Luftfahrtgerät (Drucksache 472/66)** 266 B
- Beschluß:** Zustimmung 266 B
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie (Drucksache 460/66)** 266 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 266 C
- Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen (Drucksache 470/66)** 266 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 266 D
- Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Garde-Train-Kaserne in Berlin-Tempelhof an das Land Berlin (Drucksache 455/66)** 266 D
- Beschluß:** Zustimmung 266 D
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/66)** 266 D
- Beschluß:** Von einer Äußerung wird abgesehen 267 A
- Nächste Sitzung** 267 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Lemke
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Haußmann, Justizminister
Dr. Müller, Finanzminister

Bayern:

Hartinger, Staatssekretär
Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für Post und Fernmeldewesen

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister
Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg
Ruhnau, Senator, Behörde für Inneres, Sportamt

Hessen:

Osswald, Minister der Finanzen
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Möller, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lantz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene
Engelbrecht-Grewe, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium
der Justiz
Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums
der Finanzen

A)

(C)

Stenographischer Bericht

302. Sitzung

Bonn, den 2. Dezember 1966

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Lemke: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 302. Sitzung des Bundesrates.

Die Punkte 19 a:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn

und 19 b:

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden

(B)

der vorläufigen **Tagesordnung** werden abgesetzt. Im übrigen liegen zu der vorläufigen Tagesordnung der heutigen Sitzung Anträge und Wortmeldungen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Bundespräsident hat gestern Herrn **Professor Dr. Carlo Schmid** zum neuen **Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder** ernannt. Ich freue mich, daß ich heute Sie, Herr Bundesminister, in unserer ersten Sitzung nach der Neubildung der Bundesregierung begrüßen kann. Sie sind gestern vom Deutschen Bundestag für Ihr verdienstvolles Wirken zum Wohle der deutschen Demokratie und des Parlamentarismus in der Bundesrepublik Deutschland gewürdigt worden. Sie haben als einer der Väter des Grundgesetzes maßgeblichen Anteil an der Wiederbegründung des deutschen Föderalismus in der Nachkriegszeit gehabt. Aus Ihrer langjährigen verantwortungsvollen politischen Aufgabe im Präsidium des Deutschen Bundestags kennen Sie genau die Funktionen und die Möglichkeiten des zweiten gesetzgebenden Organs des Bundes. Die Mitglieder dieses Hauses schätzen Sie als politische Persönlichkeit, die es versteht, souverän und gelassen auch auf einen Ausgleich widerstreitender Auffassungen hinzuwirken. Das Bund-Länder-Verhältnis wird auch in den bevorstehenden Jahren im Mittelpunkt des politi-

schen Bemühens stehen. Wir wünschen Ihnen für Ihre Arbeit besten Erfolg und uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Unser Dank gilt in dieser Stunde auch dem scheidenden Herrn Bundesminister **Niederalt**. Er hat sich während seiner Amtszeit immer wieder im Bundeskabinett für die Belange dieses Hauses eingesetzt und war stets um eine ausgleichende Vermittlung bei widerstrebenden Interessen des Bundes und der Länder bemüht.

Das Wort hat Herr Bundesminister Prof. Dr. Schmid.

Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, meine Damen und Herren, insbesondere Damen und Herren Mitglieder des Bundesrates und Bevollmächtigte der Länder! Ich danke Ihnen herzlich für den freundlichen Willkomm, den Sie mir entboten haben. Obgleich ich hier ein Fremder bin und ein Anfänger in Ihren Reihen, habe ich das Gefühl, daß ich mich bei Ihnen wohlfühlen werde. Ich habe es als eine Ehre betrachtet, daß ich mit der Betreuung gerade dieses Ministeriums beauftragt worden bin, des Ministeriums, das — sit venia verbo — die Beziehungen zwischen der Bundesregierung und den Ländern in Verfassung halten und gelegentlich bringen soll. Das ist eine schöne Aufgabe; um ihretwillen weiß ich die mir angetane Ehre besonders zu schätzen. (D)

Ich bin sicher, daß die Bedeutung der Länder nicht zurückgehen, sondern wachsen wird. Ich bin sicher, daß dieser Umstand und alles, was damit verbunden ist, uns in die Notwendigkeit versetzen muß, was man **kooperativen Föderalismus** zu nennen pflegt, gründlich und neu zu durchdenken. Mir scheint das notwendig zu sein, damit, was unsere Verfassung wollte, nämlich die Existenz der deutschen Nation politisch auf drei Ebenen sichtbar werden zu lassen — der des Bundes, der Länder und der Gemeinden —, aus einem Stück bedruckten Papierses zu lebendiger Wirklichkeit werden könne. Mir scheint, daß in meinen Gedanken vieles steckt, das in Ihren Reihen schon gedacht worden ist.

(A) Der Föderalismus ist eine gute, wie ich glaube, gerade im Massenzeitalter eine notwendige Sache. Wenn der Satz auch nicht richtig ist, daß Macht schlechthin böse sei, so ist es doch nicht sehr gut für die Menschen, wenn zuviel Macht oder gar alle Macht — in dem Maß, in dem sie nun einmal besteht — in einer Hand und an einer Stelle konzentriert wird. Zu der vertikalen Teilung der Gewalten nach Montesquieu muß sich zumindest bei einem Staat wie dem Staat der Deutschen die horizontale Teilung der Gewalten fügen, das heißt die Streuung der Machtausübung auch in territorialer Hinsicht. Das ist Föderalismus.

Die Schwierigkeit dabei ist — bei allen guten Dingen ist sie groß —, diese verschiedenen Ebenen, auf denen unsere Nation existiert, in das rechte Verhältnis zueinander zu bringen, so daß jede ihr Eigenleben behält, jede bleibt, was sie ist, die Länder also — wenn ich in der Kanzleisprache des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation sprechen darf — *nobilissima regna in propriae libertatis statu*, erlauchte Staatsgebilde im Stande eigener Freiheiten.

Das soll bestehen bleiben. Aber Freiheiten müssen koordiniert werden, wenn kein Chaos entstehen soll, wenn vielmehr daraus etwas Fruchtbare entstehen soll; Föderalismus hat nur dann einen guten Sinn, wenn er das Mittel dafür ist, die Freiheit aller Glieder des Ganzen fruchtbar werden zu lassen, damit die Glieder im Ganzen und das Ganze in den Gliedern gedeihen kann.

(B)

Präsident Dr. Lemke: Herr Bundesminister, wir danken Ihnen für ihre Ausführungen. Ich bin davon überzeugt, daß unsere gemeinsame Arbeit sehr fruchtbar sein wird. Ich darf noch einmal das eine Wort unterstreichen, das Sie gesagt haben: Sie werden sich mit uns um die **Neuorientierung des Verhältnisses von Bund und Ländern** bemühen. Ich halte es für gut, daß wir uns in diesem Stadium, wo soeben die neue Bundesregierung gebildet worden ist, alle bemühen, dieser Neuorientierung in der Verfassung Rechnung zu tragen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Zweites Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (2. RVÄndG) (Drucksache 484/66).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 485/66).

Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier!

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu dem vorliegenden Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wegen der **Anrufung des Vermittlungsausschusses** — Drucksache 485/1/66 — noch einige wenige ergänzende Bemerkungen zur Begründung.

Die deutsche Schuhindustrie steht immer mehr unter dem Angebotsdruck stets zunehmender Einfuhren. Betrug der Anteil dieser Einfuhren an der gesamten Inlandsversorgung 1955 nur 1,2%, so war er bis zum Jahre 1965 bereits auf 24,3% gestiegen. Im abgelaufenen Dreivierteljahr 1966 sind gegenüber dem gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres die Einfuhren sogar schon auf 30% gestiegen, und wenn man diese Zahl auf das letzte Vierteljahr dieses Dreivierteljahres ausrechnet, dann ergibt sich sogar eine Steigerung von mehr als 39%. Diese Entwicklung zeigt, daß die deutsche Schuhindustrie in allen Sparten infolge der bestehenden Wettbewerbsverzerrungen in eine bedrohliche Situation geraten ist. Bei inländischen Schuhen liegt die in der Vorlage des Bundesfinanzministeriums ausgewiesene umsatzsteuerliche Vorbelastung zwischen 8,99 und 10%. Dagegen beträgt der **Ausgleichsteuersatz für ausländische Schuherzeugnisse** gegenwärtig nur 6%. Es ist klar, daß dieser Satz den ausländischen Exporteuren einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschafft, der auch durch die in der vorliegenden Novelle dankenswerterweise vorgesehene Erhöhung der Umsatzausgleichsteuer auf 7% noch nicht ausreichend abgebaut wird.

Die Folgen dieser Disparität haben durch die erwähnten angestiegenen Einfuhren bereits zu einschneidenden Produktionsrückgängen und immer mehr auch zur Einführung von Kurzarbeit geführt. Diese rückläufige Entwicklung dauert, wie ich aus der pfälzischen Schuhindustrie zu berichten weiß, verstärkt an. Um ihr wirksam zu begegnen, ist eine Einbeziehung der Erzeugnisse der Schuhindustrie auf einen gerechtfertigt erscheinenden Ausgleichsteuersatz von 8% auch im Hinblick auf eine steuerliche Gleichbehandlung im grenzüberschreitenden Warenverkehr unerläßlich.

Hinzu kommt, daß sich durch die am 1. Juli 1967 erneut vorgesehene Zollsenkung innerhalb der EWG die Wettbewerbsverzerrungen infolge der unterschiedlichen steuerlichen Belastungen der inländischen gegenüber den ausländischen Erzeugnissen in noch stärkerem Maße auswirken werden. Die Erhöhung des Ausgleichsteuersatzes auf 8%, wie sie in unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, würde schließlich — auch das ist ein Gesichtspunkt — der Bundesregierung bei kommenden Zollverhandlungen im EWG-Bereich auch Einwendungen der Kommission ersparen, etwa in dem Sinne, nicht genügend eigene Maßnahmen ergriffen zu haben, um die inländische Produktion zu stabilisieren und hierdurch den Weg für weitere Zollsenkungen zu ebnet.

Aus diesen Gründen darf ich Sie bitten, meine Damen und Herren, dem Antrag meines Landes auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses** **zuzustimmen**.

(C)

(D)

(A) **Präsident Dr. Lemke:** Das Wort hat Herr Staatssekretär Hartinger (Bayern).

Hartinger (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Bayerischen Staatsregierung** habe ich zu Punkt 2 der Tagesordnung folgende **Erklärung** abzugeben.

Das vom Deutschen Bundestag am 23. November 1966 beschlossene Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes sieht im Rahmen der Liste der Waren, die einem höheren Ausgleichsteuersatz als 4 v. H. unterliegen — Anlage 5 (zu § 7 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes) — u. a. eine Erhöhung des Ausgleichsteuersatzes für „**Warmbreitband aus Stahl, in Rollen**“ von bisher 6 v. H. auf 9 v. H. vor (Tarif-Nr. 7308).

Diese seit langem geforderte Maßnahme wird im Interesse nicht nur der Stahlindustrie, sondern der Gesamtwirtschaft grundsätzlich begrüßt. Sie ist geeignet, zu einer Entzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und damit letztlich zu der erwünschten Entspannung auf dem Stahlmarkt beizutragen. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, daß die Erhöhung des Ausgleichsteuersatzes nicht in allen Fällen nur positive Auswirkungen hat. So trifft beispielsweise die im Zonenrandgebiet gelegene Eisenwerk-Gesellschaft Maxhütte im Hinblick auf langfristig festgelegte Lieferungen von Warmbreitband aus Österreich künftig eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung.

(B) Die Bayerische Staatsregierung bittet daher die Bundesregierung dringend, dieser besonderen Situation in geeigneter Weise Rechnung zu tragen und zu diesem Zweck insbesondere die Möglichkeiten für einen angemessenen **Härteausgleich** zu prüfen. Dabei wird nicht zuletzt auch der Anwendbarkeit des § 131 der Reichsabgabenordnung Beachtung zu schenken sein.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg).

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann es mit einem Satze sagen: Das Land Baden-Württemberg schließt sich vollinhaltlich dem Antrag von Rheinland-Pfalz und seiner Begründung an und wird dem Antrag zustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Staatssekretär Grund vom Bundesfinanzministerium.

Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat sich zwar mit dem Änderungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz begreiflicherweise noch nicht befassen können. Es geht um die gleiche Frage, über die auch der Bundestag am 23. November d. J. anlässlich eines Zusatzänderungsantrages beraten und abgestimmt hat.

Die Bundesregierung würde es, glaube ich, bedauern, wenn durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Verzögerung in der Verabschiedung des Gesetzes einträte, zumal der Antrag auch sachlich erheblichen Bedenken begegnet. Es ist nicht zu bestreiten, daß die **Umsatzsteuervorbelastung für Erzeugnisse der Schuhindustrie**, wie hier vom Antragsteller vorgetragen worden ist, höher ist als der vorgesehene Ausgleichsteuersatz von 7 %. Sie beträgt in der Tat 8,9 bis 9,9, soviel Prozent. Aber — das ist das sachliche Bedenken, das auch in der Bundestagsdebatte den Ausschlag gegeben hat — es gibt noch eine ganze Reihe anderer Warenkategorien, von denen ich hier nur die Textilien nenne, bei denen die Vorbelastung im Verhältnis wesentlich höher ist als bei den hier angeführten Lederprodukten. Wenn wir bei den Lederprodukten eine höhere Anhebung als 1 v. H. vornähmen, würde das zwangsläufig zu Berufungen in anderen Warenbereichen führen. Denn die Konzeption der auf eine Initiative des Bundestages zurückgehenden Anhebung ist ja die, daß bei allen Warenprodukten mit Ausnahme von Eisen und Stahl — ich betone noch einmal: mit Ausnahme von Eisen und Stahl aus den bekannten Gründen — nur eine Anhebung um einen Punkt erfolgt ist, auch in den Fällen, z. B. bei Textilien, in denen die Umsatzsteuervorbelastung noch höher ist als bei den hier genannten Produkten. Es wäre also sachlich nicht zu rechtfertigen, nur in diesem Falle die Anhebung vorzunehmen, in den anderen Fällen dagegen nicht. Das würde zwangsläufig zu Berufungen führen.

Ich hielt mich für verpflichtet, auf diese Gefahr hinzuweisen.

Präsident Dr. Lemke: Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Das Land Rheinland-Pfalz beantragt, den Vermittlungsausschuß aus dem aus der Drucksache 485/1/66 ersichtlichen Grunde anzurufen. Außerdem hat die Freie und Hansestadt Hamburg in Drucksache 485/2/66 eine Entschließung zur Annahme vorgelegt.

Wer der Empfehlung in Drucksache 485/1/66 — das ist der Antrag von Rheinland-Pfalz — folgen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen.

Damit entfällt eine Abstimmung über den Antrag in Drucksache 485/2/66.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung einer Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 (Ergänzungshaushaltsgesetz 1967) (Drucksache 464/66).

- (A) Darf ich Ihr Einverständnis vooraussetzen, daß über die Punkte 3 bis 5 der Tagesordnung wegen des engen Sachzusammenhanges eine gemeinsame Berichterstattung erfolgt? — Sie sind damit einverstanden.

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Pütz (Nordrhein-Westfalen). Ich erteile ihm das Wort.

Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf des Ergänzungshaushalts für 1967 steht, wie der Herr Präsident bereits feststellte, mit den Gesetzentwürfen zu den Punkten 4 und 5 der heutigen Tagesordnung in engem sachlichen Zusammenhang. Mit Erlaubnis der Herrn Präsidenten darf ich daher diese Entwürfe in meine Berichterstattung zum Ergänzungshaushalt einbeziehen. Es handelt sich um die Entwürfe für ein Ergänzungsgesetz zum Steueränderungsgesetz 1966 und für ein Ergänzungsgesetz zum Finanzplanungsgesetz.

Sie erinnern sich, daß sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1966 zu einer abschließenden Stellungnahme zum **Entwurf des Bundeshaushalts 1967** außerstande sah, da die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nicht den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten entsprachen und der Entwurf daher eine Deckungslücke von mehr als 4 Milliarden DM aufwies. So waren insbesondere die auf Grund einer nachträglichen Schätzung zu erwartenden Mindereinnahmen beim Steueraufkommen und auf der Ausgabenseite die Verpflichtungen aus dem deutsch-amerikanischen Devisenausgleichsabkommen nicht berücksichtigt. Ferner ging der Entwurf unzutreffenderweise von einem Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 39 v. H. anstelle von 35 v. H. aus. Der Bundesrat hielt es daher für unabweisbar, daß die Bundesregierung beschleunigt einen neuen Haushalt oder Ergänzungshaushalt vorlegte, um den Bundeshaushalt 1967 mit den gesetzlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen und echt auszugleichen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte **Entwurf eines Ergänzungshaushalts für 1967** sieht gegenüber dem Haushaltsentwurf Mehrausgaben in Höhe von 1920 Millionen DM vor. Davon entfallen 1300 Millionen DM auf die bekannten Devisenverpflichtungen gegenüber den USA. Um 440 Millionen DM sollen die Straßenbaumittel für den kommunalen Nahverkehr durch eine Erhöhung der Mineralölsteuer um 0,03 DM je Liter erhöht werden; darüber hinaus fallen hierdurch auch noch allgemeine Deckungsmittel von 220 Millionen DM an. Auf diesen Komplex werde ich später noch besonders eingehen. Außerdem sind 180 Millionen DM zusätzlich für die Knappschaftsrentenversicherung vorgesehen.

Diesem Mehrbedarf stehen Ausgabenkürzungen in verschiedenen Einzelplänen in Höhe von 560 Millionen DM und Verbesserungen steuerlicher und anderer Einnahmen in Höhe von rund 2450 Millionen DM gegenüber.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nunmehr eine persönliche Bemerkung. Nach der Beratung der vorbezeichneten Gesetzentwürfe im Finanzausschuß hat sich die politische Situation dadurch grundlegend geändert, daß die bisherige Bundesregierung, die die Gesetzentwürfe eingebracht hat, nicht mehr besteht. Es erscheint zur Zeit noch völlig offen, ob bzw. in welchem Umfang die neue Bundesregierung sich die Gesetzentwürfe der früheren Bundesregierung zu eigen macht. Das bleibt abzuwarten. Ich halte mich gleichwohl für verpflichtet, Ihnen die **Vorschläge des Finanzausschusses** zu den bisher vorgelegten Gesetzentwürfen vorzutragen, wobei ich mich wegen der Begründung im einzelnen auf die Ihnen vorliegende Drucksache beziehen darf.

1. Zunächst schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, die Anpassungsbeihilfen und Darlehen für Unternehmen der erdölgewinnenden Industrie um 70 Millionen DM zu kürzen.

2. Ferner wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob von den Mitteln, die durch den stufenweisen Abbau des sogenannten Milchpennigs frei werden, nicht ein Teilbetrag von 185 Millionen DM eingespart werden kann. Für die Verbesserung der Agrarstruktur würden alsdann immer noch 136,8 Millionen DM zur Verfügung stehen. Außerdem sollte geprüft werden, ob nicht auch die Ansätze für die Lebensmittelbevorratung um 130 Millionen DM gekürzt werden können. Es verbliebe auch dann noch für 1967 ein höherer Etatansatz als für 1966.

3. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Sozialbeirats gibt der Finanzausschuß zu überlegen, den Beitragssatz in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung nicht erst ab 1968, sondern schon 1967 von 14 auf 14,5 v. H. anzuheben. Dies würde zu einer Beseitigung des Defizits der Sozialversicherung für 1966 und zu einer Minderung des Bundeszuschusses 1967 von rd. 500 Millionen DM führen.

4. Der Finanzausschuß ist sodann der Auffassung, daß die Steigerungsrate im Verteidigungshaushalt von 1 Milliarde DM um mindestens 350 Millionen DM gekürzt werden kann.

Ferner schlägt der Finanzausschuß zum Verteidigungsetat vor, einen Betrag von 600 Millionen DM vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt zu verlagern. Damit würde für 1967 das gleiche Verfahren gewählt, wie es die Bundesregierung selbst im Nachtragshaushalt 1966 für die dort etatisierte Devisenhilfe vorgeschlagen hat.

5. Eine Einsparung von 115 Millionen DM ließe sich nach der Auffassung des Finanzausschusses durch die Beseitigung der Ausbildungszulagen nach § 14 a des Bundeskindergeldgesetzes erzielen, eine weitere von 200 Millionen DM beim Kindergeld. Durch Belassung des Kindergeldes bis zu einer Einkommensgrenze von 7800,— DM beim Zweitkindergeld für Familien mit 3 Kindern dürften besondere soziale Härten ausgeräumt werden können.

6. Der Bund sollte bei seiner ungünstigen Finanzlage ebenso wie die Länder im Haushaltsjahr 1967 auf neue Verwaltungsbauten uneingeschränkt

(A) verzichten. Hierdurch ergäbe sich zwar für 1967 nur eine Einsparung von rund 21 Millionen DM; eine erheblich höhere Einsparung aber wäre durch Wegfall der Folgeraten in den nächsten Jahren zu erwarten.

7. Eine Haushaltsverbesserung von rund 90 Millionen DM läßt sich durch eine Erhöhung der Abgabe der Deutschen Bundespost erzielen. Diese erscheint dem Finanzausschuß angesichts der übrigen Hilfen für die Bundespost im Bundeshaushalt und auch wegen der verbesserten Gebühreneinnahmen durchaus vertretbar.

8. Um eine übermäßige Belastung der kommenden Haushaltsjahre durch die Gewährung bilateraler Kapitalhilfen zu vermeiden, sollte die im außerordentlichen Haushalt des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit ausgebrachte Bindungsermächtigung von 1250 Millionen DM auf 1 Milliarde DM herabgesetzt werden. Das hätte zur Folge, daß auch der entsprechende Ausgabeansatz um 100 Millionen DM herabgesetzt werden könnte.

9. Eine weitere Einsparung von 35 Millionen DM läßt sich durch eine Kürzung der für die Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes vorgesehenen Mittel erzielen.

10. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen weiter vor, das Mineralölsteuerprivileg nach § 3 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes zu beseitigen. Bei dieser Subvention handelt es sich um eine einseitige Begünstigung der Mineralölherstellerbetriebe in Höhe von 100 Millionen DM jährlich für ihren Werksverbrauch an Mineralöl.

(B) Wegen der übrigen Empfehlungen des Finanzausschusses darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache Bezug nehmen.

Zu dem Verharren der Bundesregierung auf einen **Beteiligungssatz** von 39 Prozent bei der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** darf ich auf die ablehnende Stellungnahme des Bundesrates und meine eingehende Berichterstattung zum Beteiligungsgesetz Bezug nehmen. Ein solcher Anteilssatz muß von den Ländern nach wie vor mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Die Dekungsvorschläge des Finanzausschusses ermöglichen einen vollen Ausgleich des Bundeshaushalts auf der Basis eines Bundesanteils von 35 Prozent.

Die **Vorschläge des Finanzausschusses** führen nicht nur für 1967, sondern auch für die darauffolgenden noch schwierigeren Jahre zu einer wesentlichen **Entlastung des Bundeshaushalts**. Bei der Erarbeitung einer neuen Konzeption sollte die Bundesregierung nicht nur den Ausgleich des Jahres 1967 im Auge haben, sondern im Wege einer echten mittelfristigen Finanzplanung auch den der kommenden Jahre. Dabei erscheint es mir unbedingt erforderlich, die staatlichen Aufgaben und Ausgaben im konsumtiven Bereich abzubauen, wobei auch der soziale Bereich von einer Überprüfung nicht ausgenommen werden dürfte. Wenn die Entwicklung auf diesem Sektor nicht zu einer einschneidenden Einschränkung der öffentlichen Investitionen führen soll, von deren weiterem Wachstum auch die soziale

Sicherheit entscheidend abhängt, müssen auch innerhalb der sozialen Ausgaben Korrekturen hingenommen werden. (C)

Ich darf mich nunmehr dem **Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Steueränderungsgesetz 1966** zuwenden. Dieser Entwurf soll durch den Abbau von Steuervergünstigungen sowie durch die Erhöhung von Verbrauchsteuern und des Umsatzsteuersatzes bei Großunternehmen Mehreinnahmen in Höhe von 1950 Millionen DM bringen. Im einzelnen geht es dabei um folgende Maßnahmen:

1. Der allgemeine Steuersatz von 4 Prozent soll bei Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr mehr als 15 Millionen DM beträgt, für den diesen Betrag übersteigenden Umsatz auf 4,25 Prozent angehoben werden.

2. Großhandelslieferungen von Mineralöl und Mineralölserzeugnissen an Unternehmer zum Zwecke des Eigenverbrauchs sollen nunmehr dem allgemeinen Steuersatz von 4 Prozent unterliegen.

3. Die Steuersätze für Mineralöl und Mineralölserzeugnisse sollen um 3,— DM je Hektoliter, für mittelschwere Öle, Schweröle und Reinigungsextrakte um 3,60 DM je 100 Kilogramm und für flüssige Gase um 5,— DM je 100 Kilogramm erhöht werden. Das Mehraufkommen soll in Höhe von zwei Dritteln für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden verwendet werden. Das hiernach auf die Gemeinden entfallende Aufkommen würde etwa 440 Millionen DM ausmachen.

4. Der Steuersatz für Trinkbranntwein soll von 1200,— auf 1300,— DM je Hektoliter Weingeist angehoben werden. Gleichzeitig soll auch die ermäßigte Steuer für Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln usw. in Apotheken und Krankenhäusern, die von der letzten Erhöhung ausgenommen war, zur Wiederherstellung der früheren Belastungsrelation erhöht werden. (D)

5. Die Tabaksteuer soll für alle Tabakerzeugnisse um rund 30 Prozent erhöht werden. Wegen der erforderlichen Umstellung in der tabakverarbeitenden Industrie und im Handel soll die Erhöhung allerdings erst ab 1. 7. 1967 in Kraft treten.

Der Finanzausschuß weiß um die Schwierigkeiten, die sich für den Ausgleich des Bundeshaushalts auch in den kommenden Jahren ergeben. Der Notwendigkeit einzelner **Steuererhöhungen** im Bereich der **Verbrauchsteuern** vermag er sich daher nicht zu verschließen.

Er ist jedoch der Auffassung, daß diese Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Deckung des Haushalts in erster Linie durch die Senkung von Ausgaben herbeigeführt werden sollte. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher, die von der Bundesregierung vorgeschlagene **Erhöhung der Umsatzsteuer und der Mineralölsteuer** — der letzteren zumindest insoweit, als sie zur allgemeinen Deckung des Bundeshaushalts herangezogen werden soll — **abzulehnen**, da der Bundeshaushalt 1967 auf Grund der Vorschläge des Finanzausschusses auch ohne die Erhöhung dieser Steuern ausgeglichen werden kann.

(A) Der Finanzausschuß weist darauf hin, daß die Gemeinden durch die Ablehnung der Erhöhung der Mineralölsteuer keinen Nachteil erleiden. Denn der Regierungsentwurf sieht die Bereitstellung der 440 Millionen DM nur unter der Voraussetzung vor, daß es bei einem Bundesanteil am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 39 Prozent bleibt. Fällt dagegen der Bundesanteil mit Ablauf dieses Jahres entsprechend dem Verlangen der Länder auf 35 Prozent zurück, so tritt eine **Verbesserung der Gemeindefinanzen** über den Steuerverbund in Höhe von wiederum rund 440 Millionen DM ein.

Im übrigen hat der Finanzausschuß gegen den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Weg der Verbesserung der Gemeindefinanzen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Sollte sich zur Verbesserung des Nahverkehrs und der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse eine zusätzliche steuerliche Belastung des Kraftverkehrs als unvermeidbar herausstellen, so muß das gesamte Mehraufkommen an Mineralölsteuer, und nicht nur ein Teil, den Gemeinden, und zwar in verfassungsrechtlich einwandfreier Form, zufließen.

(B) Nun noch zu dem **Entwurf des Ergänzungsgesetzes zum Finanzplanungsgesetz**. Durch diesen Gesetzentwurf soll des Bundesversorgungsgesetz in der Weise geändert werden, daß anstelle von Kapitalabfindungen nunmehr auch Darlehen aufgenommen werden können, für die der Bund Zinsvergütungen zahlt. Hieraus ergibt sich im Rechnungsjahr 1967 ein Minderbedarf in Höhe von 120 Millionen DM. Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Damit habe ich Ihnen einen Überblick über die Haushaltslage des Bundes für 1967 und die wichtigsten Empfehlungen des Finanzausschusses gegeben. Namens des Ausschusses darf ich Sie bitten, diesen Empfehlungen zuzustimmen und im übrigen gegen den Entwurf des Ergänzungshaushaltsgesetzes 1967 und gegen den Entwurf des Ergänzungsgesetzes zum Steueränderungsgesetz 1966 keine Einwendungen zu erheben.

Gestatten Sie mir im Anschluß an diese Berichterstattung eine ergänzende Bemerkung, durch die Ihnen möglicherweise die Abstimmung über die Ihnen zum Entwurf des Ergänzungshaushalts vorliegenden Anträge erleichtert wird. Der Finanzausschuß mußte bei seinen Empfehlungen noch vollinhaltlich von den Entwürfen ausgehen, die von der damals im Amt befindlichen Bundesregierung beschlossen worden waren. Man darf jedoch wohl unterstellen, daß die gestern **neugebildete Bundesregierung** auch eine **neue Konzeption zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1967** und zu den damit im Zusammenhang stehenden Fragen entwickeln wird. In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, daß bereits in den letzten Tagen aus Presseveröffentlichungen bestimmte Vorstellungen der neuen Regierungskoalition über die Höhe des Bundesanteils sowie über die Frage von Steuererhöhungen und des Abbaues von Steuervergünstigungen bekannt geworden sind. Alle diese neuen Überlegun-

(C) gen konnten selbstverständlich vom Finanzausschuß noch nicht berücksichtigt werden und können auch heute noch nicht der Beschlußfassung des Bundesrates zugrunde gelegt werden.

Der vom Land Baden-Württemberg vorgelegte Antrag in Drucksache 464/2/66 scheint mir diesen Umständen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Er sieht im wesentlichen eine Übernahme der Empfehlungen des Finanzausschusses vor, gibt jedoch der neugebildeten Bundesregierung die Möglichkeit, selbst eine neue Haushaltskonzeption zu entwickeln und dabei, soweit es dann noch erforderlich sein wird, auf die Deckungsvorschläge des Finanzausschusses im einzelnen zurückzugreifen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für diesen Bericht und für die besondere Mühe, die er in den letzten Monaten gerade mit den Beratungen über den Etat gehabt hat. Wir haben Anlaß, ihm heute dafür besonders zu danken.

Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg).

(D) **Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Ich danke dem Herrn Berichterstatter, daß er mir mit seinen Ausführungen am Schluß jetzt schon einen Großteil der **Begründung für den Antrag des Landes Baden-Württemberg** abgenommen hat. Ich möchte aber auch meinerseits dankbar zum Ausdruck bringen, daß die Arbeit, die der Finanzausschuß geleistet hat, verdienstvoll ist und daß ganz zweifellos die Ergebnisse dieser Ausschlußberatungen für die Meinungsbildung des Bundesrates wichtig sein werden. Der Antrag, den das Land Baden-Württemberg stellt, geht davon aus — wie es auch der Herr Berichterstatter ausgeführt hat —, daß die neue Bundesregierung über die Frage, wie der Ausgleich des Bundeshaushalts vollzogen werden soll und wie die Stabilität der Währung zu sichern sei, eine neue Konzeption erarbeiten wird. Wir werden dann noch Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Das wird dann mit der Aussicht geschehen, daß die Grundlage, auf der unsere Beschlüsse beruhen werden, bestehen bleibt und daß sie nicht demnächst wenigstens teilweise ausgeräumt werden wird.

Ich möchte in einem weiteren Punkte dem Herrn Berichterstatter zustimmen, nämlich darin, daß die Grundsätze, die der Finanzausschuß erarbeitet hat, so wertvoll sind, daß sie der Bundesregierung zur Berücksichtigung bei der neuen Konzeption zur Ergänzung des Haushalts überwiesen werden sollten. Dasselbe gilt für die Empfehlungen des Ausschusses unter III und IV der Drucksache 464/1/66. Das ist in dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zusammengefaßt, den ich Ihnen damit bekanntgeben darf:

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Wie Drucksache 464/1/66 I.
2. Wie Drucksache 464/1/66 II.
3. Der Bundesrat erwartet, daß die neugebildete Bundesregierung alsbald eine neue Haushaltskonzeption entwickelt, die den oben erwähnten Grundsätzen Rechnung trägt.

(A) In Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung, bei der Erarbeitung eines ausgewogenen und ausgeglichenen Bundeshaushalts mitzuwirken, leitet er der Bundesregierung die Empfehlungen seines Finanzausschusses unter III und IV der BR-Drucksache 464/1/66 zur Berücksichtigung bei ihren weiteren Entschlüssen zu.

Präsident Dr. Lemke: Herr Staatssekretär Grund.

Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die neue — erst gestern gebildete — Bundesregierung hat sich mit den hier anstehenden Fragen und Problemen noch nicht im einzelnen befassen können. Das ist von den Berichtserstatter und auch von anderen Vorrednern mehrfach hier ausgeführt worden. Es ist deshalb für mich als heutiger Sprecher der Bundesregierung außerordentlich schwer, mich zu den hier soeben vom Herrn Berichtserstatter vorgetragenen Vorschlägen so eingehend zu äußern,

(Hemsath: Das habe ich auch nicht erwartet!)

wie Sie das von der Behandlung früherer Haushaltsvorlagen mit Recht gewohnt sind.

(B) Ich darf bei dieser außergewöhnlichen Situation bitten, die Gesetzentwürfe mit Ihrer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG passieren zu lassen, um so dem Gesetzgebungsverfahren Fortgang zu geben. Die neue Bundesregierung hat dann immer noch die Möglichkeit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ihre Vorstellungen vorzubringen. Ich selbst — und dafür bitte ich um Verständnis — werde mich deshalb darauf beschränken, zu den Vorschlägen, die mit Rücksicht auf die neue Zusammensetzung der Bundesregierung zunächst noch einer eingehenden Beratung bedürfen, nur dort Anmerkungen zu machen, wo das nach meinem Dafürhalten schon jetzt unbedingt geboten ist.

Für die Verwirklichung der Vorstellungen des Finanzausschusses des Bundesrates hat der Herr Berichtserstatter auf der Ausgabenseite Kürzungsvorschläge in Höhe von rund 2,2 Milliarden DM gemacht und auf der Einnahmeseite Verbesserungen von 880 Millionen DM vorgeschlagen. Hierbei ist jedoch nicht berücksichtigt, daß nach den Vorstellungen des Finanzausschusses auf die Erhöhung der Mineralölsteuer — 660 Millionen DM — und des Umsatzsteuersatzes für Großbetriebe — 460 Millionen DM — verzichtet werden soll.

Von den **Kürzungsvorschlägen** — rund 2,2 Milliarden DM — sind im Hinblick auf die rechtlichen und politischen Bindungen etwa einer Milliarde DM leider nicht zu verwirklichen.

Die Ansätze für die Stützung von Milchprodukten werden benötigt, um den von der EWG festgesetzten Milchpreis von 39 Pf ab Hof einhalten zu können. Eine Kürzung dieser Ansätze wäre nur nach

(C) Senkung des Milchrichtpreises möglich. Das setzte wiederum einen entsprechenden Beschluß des EWG-Ministerrats voraus. Die Anregung zu einer Senkung des Milchrichtpreises könnte kaum von der Bundesrepublik ausgehen, weil die Festsetzung von 39 Pf gerade auch im Hinblick auf die deutsche Landwirtschaft erfolgt ist.

Ebenso erscheint die vom Finanzausschuß des Bundesrates empfohlene Kürzung der Ausgaben für die Lebensmittelbevorratung nicht vertretbar, weil die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Mittel in dieser Höhe die Folge der in Brüssel verabschiedeten Marktordnungen und der darin begründeten Interventionspflichten sind.

(D) Die Bundesregierung hat sich bei ihren Vorschlägen für eine Lösung der **Nahverkehrsprobleme in den Gemeinden** von der Überlegung leiten lassen, daß der Verkehrsnotstand in vielen Gemeinden ein Ausmaß erreicht hat, das Sofortmaßnahmen unerlässlich erscheinen läßt. Die Bevölkerung unseres Landes würde kein Verständnis dafür aufbringen, wenn eine so augenscheinlich notwendige Aufgabe nur deshalb noch nicht angepackt wird, weil Bund und Länder sich in Zuständigkeitsfragen nicht einigen können. Ich darf daran erinnern, daß in einigen Großstädten Verkehrsbauten von eminenter Bedeutung vor ihrer Stilllegung stehen oder sogar schon stillgelegt werden mußten, weil sich die Träger dieser Maßnahmen nicht mehr in der Lage sehen, die mit diesen Aufgaben verbundenen Lasten allein zu tragen. Solche Stilllegungen wirken sich nicht nur auf das örtliche Verkehrsgeschehen aus. Insbesondere um in solchen Fällen rasche Hilfe gewähren zu können, hat sich die Bundesregierung entschlossen, in den Entwurf des Ergänzungshaushalts 1967 Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

Die vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetzes kann nach Ansicht der Bundesregierung nur im Rahmen der allgemeinen Finanzreform getroffen werden und kommt daher als Rechtsgrundlage für die notwendigen Maßnahmen im Rechnungsjahr 1967 leider noch nicht in Betracht. Unter diesen Umständen hat es die bisherige Bundesregierung für vertretbar angesehen, die Förderungsmaßnahmen im Rahmen einer Vorwegregelung auf die bevorstehende verfassungsrechtliche Regelung durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln schon im Rechnungsjahr 1967 anlaufen zu lassen. Da auch die Länder die Förderungsmaßnahmen als ein „Gemeinschaftsanliegen“ bezeichnet haben und die Dringlichkeit der Maßnahmen allgemein anerkannt wird, müßte es möglich sein, zu einer Verständigung zwischen Bund und Ländern über eine Vorwegregelung zu gelangen, die dem verfassungsrechtlichen Bedenken durchaus Rechnung trägt.

Die Veranschlagung im **Verteidigungshaushalt** ist auf Grund des tatsächlichen Bedarfs erfolgt. Der Schwerpunkt der Ausgaben liegt heute nicht mehr — wie in früheren Jahren — bei den einmaligen, sondern bei den fortdauernden Ausgaben. Die Beschaffungsansätze sind weitgehend durch bereits

(A) eingeleitete Programme gebunden. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß aus dem Verteidigungshaushalt nach dem Regierungsentwurf im Rahmen des laufenden Devisenausgleichsabkommens mit den USA schon 1,2 Milliarden DM gezahlt werden müssen. Da diese Mittel zur Erfüllung des Abkommens nicht ausreichen, mußten durch den Ergänzungshaushalt die Beschaffungsansätze noch um 800 Millionen DM erhöht werden. Für Kürzungen sehe ich deshalb im Jahr 1967 keinen Raum.

Auch auf der Einnahmeseite des Bundeshaushalts wird man den Vorschlägen des Finanzausschusses allenfalls zum Teil folgen können.

Die vollständige Beseitigung des **umsatzsteuerrechtlichen Mineralölprivilegs** hält die bisherige Bundesregierung nicht für vertretbar. Eine derartige Maßnahme würde dazu führen, daß alle Lieferungen auf der Herstellerstufe mit 4 v. H. und auf der Großhandelsstufe mit 1 v. H. versteuert werden müßten. Im übrigen darf ich insoweit auf meine Ausführungen im Finanzausschuß des Bundesrates Bezug nehmen.

(B) Eine Erhöhung der **Kreditaufnahmen** über den im Ergänzungshaushalt vorgesehenen Betrag hinaus um weitere 600 Millionen DM erscheint zumindest aus heutiger Sicht recht bedenklich. Durch den Ergänzungshaushalt soll der außerordentliche Haushalt bereits von 540 Millionen auf 1040 Millionen DM erhöht werden. Im Hinblick auf die Kapitalmarktlage kann leider nicht damit gerechnet werden, daß entsprechende Kreditmittel auch in dem Zeitpunkt beschafft werden können, in dem es von der Liquiditätslage des Bundes her geboten ist.

Schon diese Ausführungen zu einzelnen Vorschlägen lassen erkennen, daß eine Entlastung des Bundeshaushalts 1967 in einer Höhe, wie sie vom Berichterstatter vorgetragen ist, unter Berücksichtigung ausschließlich sachlicher Gesichtspunkte leider nicht zu verwirklichen ist.

Nachdem erst gestern die neue Bundesregierung vereidigt worden ist, bin ich außerstande, Ihnen schon heute zu sagen, welche Anregungen und Empfehlungen aus der Sicht der neuen Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden werden.

Die neue Bundesregierung — das möchte ich hier ausdrücklich versichern — wird sich mit größter Gründlichkeit und Sorgfalt mit allen Vorschlägen, die hier vorgetragen worden sind, befassen, und sie wird Gelegenheit nehmen, schon bei der Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu erkennen zu geben, wie die **neue Konzeption** in haushalts- und finanzpolitischer Hinsicht, insbesondere auch im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung, aussieht. Ich bitte deshalb zu verstehen, daß ich heute noch nicht abschließend Stellung nehmen kann. Ich darf Sie nochmals bitten, zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens die Entwürfe mit Ihrer Stellungnahme passieren zu lassen. Insofern begrüße ich den Antrag der Landesregierung Baden-Württemberg, der gerade den Weg

eröffnet, daß die neue Bundesregierung Gelegenheit erhält, ihre neue Konzeption auch noch rechtzeitig zu entwickeln. (C)

Präsident Dr. Lemke: Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, können wir nunmehr über die vorliegenden Empfehlungen zum Ergänzungshaushaltsgesetz 1967 in den Drucksachen 464/1/66, 464/2/66 und 464/4/66 abstimmen. Ich gehe bei der Abstimmung von den Empfehlungen des Finanzausschusses aus, die in der Drucksache 464/1/66 vorliegen. In den Punkten I und II decken sich diese Empfehlungen mit dem Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 464/2/66. Wir können daher zunächst über I und II der Drucksache 464/1/66 abstimmen. Wer Abschnitt I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt III — Das ist auch die Mehrheit.

Nach Ziff. 3 der Drucksache 464/2/66 soll die Präambel zu III der Drucksache 464/1/66 — Empfehlungen des Finanzausschusses — ersetzt werden. Dieser Antrag ist dahin zu ergänzen, daß auch die Empfehlungen des Finanzausschusses unter IV an die Bundesregierung weitergeleitet werden sollen. Wird dieser Antrag des Landes Baden-Württemberg angenommen, erübrigt sich eine Einzelabstimmung über die Deckungsvorschläge des Finanzausschusses in den Ziffern 1 bis 13 der Drucksache 464/1/66 und über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 464/4/66. Wer also der Ziff. 3 in Drucksache 464/2/66 mit der Maßgabe, daß darin auch IV genannt wird, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Der Bundesrat ist mit seinem Finanzausschuß der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf eines **Ergänzungshaushalts 1967** keine ausreichende Grundlage für die Lösung der finanz- und haushaltswirtschaftlichen Probleme des Bundes darstellt. Er bedarf daher einer Überprüfung durch die neue Bundesregierung im Lichte ihrer finanzpolitischen Vorstellungen. Wie der Bundesrat in seiner Entschliebung vom 28. Oktober 1966 zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1967 festgestellt hat, obliegt die Aufstellung des Entwurfs eines Haushalts der politischen Entscheidung und Verantwortung der Bundesregierung und ist nicht Sache des Bundesrates. Im Hinblick auf diese Tatsache und die Notwendigkeit einer Überprüfung durch die neue Bundesregierung sieht sich der Bundesrat zur Zeit nicht in der Lage, sich alle Empfehlungen des Finanzausschusses zu eigen zu machen. Er begrüßt jedoch die grundsätzliche Ausrichtung dieser Empfehlungen, die der Bundesregierung und dem Bundestag als Modell für eine Neufassung des Gesetzes dienen kann. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Bundesregierung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme zuzuleiten**.

Das Büro des Finanzausschusses wird beauftragt, die Stellungnahme des Bundesrates zu den Gesetzentwürfen unter den Punkten 3 bis 5 dieser Tages-

(A) ordnung den angenommenen Empfehlungen entsprechend abzuändern und etwaige Unstimmigkeiten in der Formulierung einschließlich der Zahlenangaben zu berichtigen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Hauswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Ergänzungsgesetz zum Steueränderungsgesetz 1966) (Drucksache 465/66).

Die Empfehlungen des Finanzausschusses ergeben sich aus Drucksache 465/1/66. Ein Änderungsvorschlag der Freien Hansestadt Bremen, der sich auf die Tabaksteuer bezieht, liegt in der Drucksache 465/2/66 vor.

Ferner hat das Land Schleswig-Holstein in Drucksache 465/3/66 einen Entschließungsantrag gestellt, der an die Stelle der Empfehlungen des Finanzausschusses treten soll.

Ich lasse zunächst über den Antrag in Drucksache 465/2/66 — und zwar insgesamt wegen des Sachzusammenhangs — abstimmen. Das ist der Antrag der Freien Hansestadt Bremen. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

(B) Unabhängig von dem Ergebnis der Abstimmung über diesen Änderungsantrag der Freien Hansestadt Bremen ist nunmehr über die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 465/1/66, die weiter gehen als der Antrag des Landes Schleswig-Holstein, abzustimmen.

Wer den Empfehlungen des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 465/3/66.

Der Bundesrat hat somit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Hauswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Ergänzungsgesetz zum Finanzplanungsgesetz) (Drucksache 467/66).

Die Berichterstattung über den Gesetzentwurf ist bereits im Zusammenhang mit dem Entwurf des Ergänzungshaushaltsgesetzes 1967 erfolgt. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Entwurf des Ergänzungsgesetzes zum Finanzplanungsgesetz keine Einwendungen zu erheben.

(Hemsath: Ich möchte eine Erklärung abgeben!)

Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Minister (C) Hemsath (Hessen).

Hemsath (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Auftrag der **Hessischen Landesregierung** habe ich zu dieser Frage folgende Erklärung abzugeben.

Durch den Entwurf eines Finanzplanungsgesetzes, der dem Bundesrat am 28. Oktober dieses Jahres vorgelegen hat, soll der Bundesrat um rund 3 Milliarden DM entlastet werden. Dazu kommen noch weitere 120 Millionen DM, die nach dem vorliegenden Entwurf bei der Kriegsoferversorgung eingespart werden sollen. Um diesen Betrag ist der Ansatz bei Kap. 1110 Tit. 300 in dem heute gleichfalls vorliegenden Ergänzungshaushalt gekürzt worden. Damit erhöhen sich die Gesamteinsparungen auf etwa 3,1 Milliarden DM. Aber es ist interessant — auch politisch interessant, meine Damen und Herren —, daß davon allein 2½ Milliarden DM auf den Abbau oder auf die Verlagerung von sozialen Leistungen entfallen.

Die Hessische Landesregierung hält die grundsätzlichen Bedenken, die der Vertreter des Landes Hessen am 28. Oktober 1966 gegen jede soziale Demontage vorgetragen hat, auch im Hinblick auf die neuerlichen Einschränkungen einer Sozialleistung aufrecht.

(D) Durch die Einführung des vorgeschlagenen Art. 3 a in den Entwurf des Finanzplanungsgesetzes soll ermöglicht werden, an Stelle der bisherigen Kapitalabfindungen nach dem Bundesversorgungsgesetz den berechtigten Kriegsofern Zinsvergütungen für Darlehen am Kapitalmarkt zu gewähren. Diese Regelung, so meinen wir, ist eine erhebliche Verwaltungsmehrarbeit zu Lasten der Länder. Sie erscheint nicht nur aus finanzwirtschaftlichen oder finanzpolitischen Gründen unerwünscht; sie ist auch sozialpolitisch außerordentlich bedenklich. Jedenfalls weiß niemand, wie die Dinge durchgeführt werden können.

Ich bedauere es sehr, meine Damen und Herren — das möchte ich als Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik an das Präsidium gerichtet sagen —, daß bei solch entscheidenden Fragen, auch wenn man in Zeitnot ist, der zuständige Fachausschuß trotz meiner Bitte und der Bitte des Landes zur Sachberatung nicht hinzugezogen worden ist; dann hätten wir uns diese Auseinandersetzung ersparen können.

Präsident Dr. Lenke: Ich darf dazu bemerken, daß es eine Entscheidung des Hohen Hauses war, daß der Entwurf nur dem Finanzausschuß zugewiesen werden sollte.

Darf ich jetzt zur Abstimmung kommen. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

(A) Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 95 GG) (Drucksache 468/66).

Gleichzeitig wird wegen des sachlichen Zusammenhangs Punkt 7 der Tagesordnung aufgerufen:

Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Drucksache 469/66).

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf für den Rechtsausschuß folgenden Bericht für das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und den Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes geben.

Das Grundgesetz hatte in Art. 95 ein Oberstes Bundesgericht als **einheitliche Spitze der dritten Gewalt** vorgesehen, das in allen Fällen zuständig sein sollte, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte und die Einheit des Bundesrechts von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das Nähere war dem Bundesgesetzgeber überlassen.

(B) In den siebzehn Jahren seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ist von Bundesregierung und Bundesgesetzgeber wiederholt die Erfüllung dieses Verfassungsauftrages verlangt worden. Gleichzeitig sind aber immer wieder Zweifel an der Notwendigkeit eines Obersten Bundesgerichts laut geworden. Wegen dieser Zweifel hat die Bundesregierung die Entscheidung, ob überhaupt und welches Ausführungsgesetz sie zu Art. 95 vorlegen soll, immer wieder hinausgeschoben, um insbesondere die Entwicklung der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte abzuwarten. Erst in der dritten und vierten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages legte sie diese Entwürfe vor, die auf ein Oberstes Bundesgericht verzichteten und stattdessen einen gemeinsamen Senat der fünf Oberen Bundesgerichte vorsahen. Da der Bundestag beide frühere Entwürfe nicht verabschiedete, legt die Bundesregierung jetzt zum dritten Mal einen Entwurf mit dieser Zielrichtung vor.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates schlägt Ihnen wie schon in den beiden früheren Fällen vor, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe einiger kleinerer Änderungen zuzustimmen.

Insgesamt hat es in den ersten 17 Jahren seit Bestehen der oberen Bundesgerichte nur 29 Abweichungen eines dieser Gerichte von Entscheidungen eines anderen, im Schnitt also eineinhalb im Jahr, gegeben. Von diesen 29 haben sich sieben Divergenzen durch nachträgliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bzw. durch gesetzliche Klarstellungen, weitere fünf dadurch erledigt, daß sich das eine der beiden im Meinungsstreit liegenden

(C) Gerichte der Auffassung des divergierenden Gerichts angeschlossen hat. Es bleiben also ganze 17 ungelöste Divergenzen, von denen wiederum ein erheblicher Teil von relativ untergeordneter Bedeutung ist.

Angesichts dieser Zahlen erscheint der Aufwand durch Schaffung eines Obersten Bundesgerichts in der Tat nicht gerechtfertigt. Zur Wahrung der Rechtseinheit genügt ein gemeinsamer Senat.

Die **Empfehlungen des Rechtsausschusses** betreffen im wesentlichen zwei Punkte. Bei dem ersten geht es um die Terminologie, besser, um die Amtsbezeichnung. Das Grundgesetz hatte ein Oberstes Bundesgericht und fünf Obere Bundesgerichte vorgesehen. Mit dem Wegfall des Obersten Bundesgerichts wurden die anderen fünf sachlich oberste Gerichte. Schon die Bundesregierung hatte aber Bedenken, sie nun alle fünf als Oberste Bundesgerichte zu bezeichnen, also fünf Superlative zu häufen, wie es z. B. die Herren Chefpräsidenten dieser Gerichte gewünscht hatten. Andererseits hätte die bloße Bezeichnung „Bundesgerichte“ ohne jeden Zusatz die notwendige Unterscheidung zu den anderen erstinstanzlich zuständigen Bundesgerichten wie dem Bundespatentgericht, den Bundesdisziplinarkammern und möglicherweise den Wehrstrafgerichten verwischt. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung in dem vorliegenden Entwurf den Terminus „oberste Gerichtshöfe“ vorgeschlagen.

(D) Der Rechtsausschuß war demgegenüber der Auffassung, daß es der rechtsprechenden Gewalt am besten ansteht, von allem schmückenden Zierrat abzusehen, sehr im Einklang mit der gerade heute aktuellen Tendenz in der Richterschaft, auf Titel und Rangabzeichen zu verzichten und allein auf die Stellung dieser Gerichte im Instanzenzug abzustellen. Er schlägt daher schlicht die Bezeichnung „oberste Gerichte“ vor, nicht als Amtsbezeichnung, sondern um eben darzutun, daß es sich im Instanzenzug um die Spitze der Rechtsprechung in den einzelnen Zweigen handelt.

Eine zweite Empfehlung des Rechtsausschusses betrifft die **Richterwahl**. Nach der Regierungsvorlage sollen darüber unter anderem die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister des Bundes und der Länder entscheiden. Diese Formulierung gibt zu Zweifeln Anlaß, ob damit der für das materielle Recht federführende Minister oder derjenige, dem die Dienstaufsicht über den Gerichtszweig zusteht, gemeint ist. Da nach einhelliger Auffassung das letztere gemeint ist, hat schon das Richterwahlgesetz von den Ministern gesprochen, zu deren Geschäftsbereich das Gericht gehört. Bei der ohnehin erforderlichen Neufassung des Art. 95 GG empfiehlt es sich, den Wortlaut des Grundgesetzes im Sinne einer Klarstellung des Gemeinten dem Wortlaut des Richterwahlgesetzes anzupassen.

Der Widerspruch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik erscheint dem Rechtsausschuß unverständlich, weil, wie gesagt, Art. 95 GG ohnehin völlig neugefaßt werden muß und daher keine überflüssige Grundgesetzänderung vorliegt.

(A) Ich bitte Sie daher, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu den beiden Entwürfen liegen in den Drucksachen 468/1/66 und 469/1/66 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst Drucksache 468/1/66 Ziff. 1 auf. Ich mache darauf aufmerksam, daß mit der Abstimmung über Ziff. 1 auch über die entsprechende Empfehlung des Rechtsausschusses in 469/1/66 unter Ziff. 2 entschieden wird. Wer also Ziff. 1 in Drucksache 468/1/66 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Empfehlung unter Ziff. 2 in Drucksache 468/1/66 ab. Auch hier mache ich darauf aufmerksam, daß mit der Abstimmung über Ziff. 2 gleichzeitig über die entsprechende Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 469/1/66 unter Ziff. 3 entschieden wird. Diesen beiden Empfehlungen widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ausdrücklich.

Ich darf um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie der Empfehlung unter Ziff. 2 zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlung in Drucksache 469/1/66 Ziff. 1. — Ebenfalls die Mehrheit.

Über die Empfehlungen unter Ziff. 2 und Ziff. 3 dieser Drucksache ist bereits entschieden.

Danach hat der Bundesrat zu den beiden Entwürfen die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen die Entwürfe **keine Einwendungen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Personalgufachterausschuß-Gesetzes (Drucksache 471/66).

Die Empfehlung des Verteidigungsausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 471/1/66 vor. Wer zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) (Drucksache 450/66).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Haußmann.

(C) **Dr. Haußmann** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des Rechtsausschusses habe ich zu dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu berichten. Der Entwurf verfolgt im wesentlichen zwei Ziele, nämlich

1. die Anpassung des Nebenstrafrechts an die Vorschriften des neuen, in der Sitzung des Bundesrates vom 11. November 1966 bereits beratenen Ordnungswidrigkeitengesetzes und damit zugleich eine Vereinheitlichung und Entlastung zahlreicher Nebengesetze, und

2. die Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts.

Zu diesen Grundzügen des Entwurfs darf ich folgendes ausführen. In den Artikeln 1 und 2 ändert der Entwurf unter anderem die Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches und die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Verfahren bei der Einziehung. Er schafft damit für das gesamte Strafrecht und das Recht der Ordnungswidrigkeiten ein einheitliches, rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechendes **neues Einziehungsrecht**.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs (Art. 4 bis 140), in dem über 160 Gesetze geändert werden, zieht die Folgerungen für das Bundesrecht aus dieser Änderung des Strafgesetzbuches und der Neuregelung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Art. 3 des Entwurfs sieht eine **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** vor, durch die die seit langem geplante Umwandlung der Verkehrsübertretungen in Ordnungswidrigkeiten verwirklicht werden soll. Damit wird auf einem besonders wichtigen Teilgebiet des Übertretungsstrafrechts außerhalb des Strafgesetzbuches die im Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches vorgesehene Abschaffung der Übertretungen vorweggenommen. Durch die Herausnahme der großen Masse der Bagatelldelikte auf dem Gebiet des Straßenverkehrs aus dem kriminellen Bereich soll zugleich eine gewisse Entlastung der Gerichte herbeigeführt werden, die sich dann intensiver der wirklichen Verbrechensbekämpfung, auch auf dem Verkehrssektor, widmen können. (D)

Die **Verkehrsordnungswidrigkeiten** sollen künftig durch Bußgeldbescheide der Behörden oder Dienststellen der Polizei geahndet werden, die von der Landesregierung näher bestimmt werden können. Durch diese Regelung, die auf eine einfache und rasche Erledigung dieser Massenbagatelverstöße abzielt, knüpft der Entwurf an eine historische Entwicklung an. Die Polizeibehörden haben früher Verkehrsübertretungen im Wege der polizeilichen Strafverfügung unmittelbar geahndet. Sie verfügen aber auch heute noch über große praktische Erfahrungen bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen, weil sie im Strafverfügungsverfahren den Gerichten die Vorschläge zum Strafmaß unterbreiten.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Ordnungs-

(A) widrigkeitengesetzes. Sie beträgt demnach bei fahrlässigen Verkehrsverstößen im Höchstfalle 500 DM. Der für vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten vorgesehene Bußgeldrahmen bis zu 1000 DM wird bei Verkehrsverstößen kaum größere Bedeutung bekommen.

Als Nebenfolge kann die zuständige Behörde ein Fahrverbot für die Dauer von ein bis drei Monaten verhängen, das auch jetzt schon bei Verkehrsübertretungen zulässig ist. Es darf jedoch künftig nur bei solchen Verkehrsverstößen angeordnet werden, die der Betroffene unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers begangen hat.

Die Eintragung in das Verkehrszentralregister soll grundsätzlich nur dann zulässig sein, wenn gegen den Betroffenen ein Fahrverbot angeordnet oder eine Geldbuße von mehr als 20 DM festgesetzt wurde. Die Möglichkeit der Eintragung wird damit auf eine objektiv einheitliche Basis gestellt, die im Gegensatz zur derzeitigen Regelung weitgehend eine gleichmäßige Behandlung aller Betroffenen gewährleistet. — Soviel zu den Grundzügen des Entwurfs.

Die Beratungen in den Ausschüssen haben zu folgenden Ergebnissen geführt.

Der federführende Rechtsausschuß ist der Konzeption des Entwurfs im wesentlichen gefolgt. Er hat jedoch einige Änderungsvorschläge gemacht. Davon möchte ich zwei herausgreifen, die das Straßenverkehrsgesetz betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(B)

Zu Artikel 3 Nr. 6 empfiehlt der Rechtsausschuß die Einfügung eines neuen § 26 a StVG, wonach bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden, § 51 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht anzuwenden sind. Dadurch soll erreicht werden, daß bei Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden, auf die Anhörung der Verwaltungsbehörde vor der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft sowie auf die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren verzichtet werden kann, weil die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf diesem Gebiet genügend eigene Sachkunde besitzen. Nach den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 51 Abs. 3 und § 65 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wäre die Beteiligung der Verwaltungsbehörde auch in Verkehrssachen obligatorisch.

Ein zweiter Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses betrifft die Eintragung in das Verkehrszentralregister. Er empfiehlt, § 28 Nr. 3 StVG dahin zu ändern, daß Bußgeldbescheide nicht schon bei der Festsetzung einer Geldbuße von mehr als 20 DM eingetragen werden müssen. Durch diese Änderung soll verhindert werden, daß bei geringfügigen Verfehlungen allein wegen der Eintragung in das Verkehrszentralregister Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat dieser Empfehlung widersprochen.

(C) Auch andere Ausschüsse haben einige Änderungen empfohlen. So haben die Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Verkehr und Post den Antrag gestellt, in § 26 Abs. 1 Satz 1 StVG die Worte „der Polizei“ zu streichen. Der Antrag wird jedoch nicht damit begründet, daß für die Länder die Möglichkeit bestehen müsse, andere als die Behörden oder Dienststellen der Polizei für zuständig zu erklären; vielmehr wurde der Antrag lediglich im Hinblick auf den unbestimmten Polizeibegriff und die unterschiedliche Organisation der Polizei in den Ländern gestellt.

Der Rechtsausschuß hat dieser Empfehlung widersprochen. Er ist der Auffassung, daß der Begriff der Polizei im materiellen Sinne zu verstehen und weit auszulegen sei. Danach könnte entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften zu § 413 StPO auch die Zuständigkeit der sogenannten Verwaltungspolizei oder der Ordnungsbehörden bestimmt werden. Die Streichung der Worte „der Polizei“ könnte nach Auffassung des Rechtsausschusses dazu führen, daß ganz andere Behörden für zuständig erklärt werden, so daß die Gefahr einer völlig uneinheitlichen Regelung heraufbeschworen würde.

Wegen der übrigen Empfehlungen der Ausschüsse und mehrerer Widersprüche des Rechtsausschusses und anderer Ausschüsse darf ich auf die Drucksache 450/1/66 verweisen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Jetzt hat Herr Staatssekretär Hartinger (Bayern) das Wort. (D)

Hartinger (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens der Bayerischen Staatsregierung gebe ich folgende Erklärung ab.

Bayern hält an den bereits zu § 2 des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für landesrechtliche Ordnungswidrigkeiten fest. Es nimmt deshalb zu den Einzelbestimmungen des Dritten Abschnitts nur unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandpunktes Stellung.

Darüber hinaus ist Bayern der Auffassung, daß die Anpassung des Landesrechts durch den Landesgesetzgeber geschehen kann. Deshalb besteht für die vorgesehene Regelung kein Bedürfnis. In der vorliegenden Fassung begegnet sie zudem rechtssystematischen und auch rechtstechnischen Bedenken.

Präsident Dr. Lemke: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 450/1/66. Ich werde jede Empfehlung einzeln aufrufen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

A) Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a — dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß ausdrücklich! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 — dieser Empfehlung widersprechen der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post ausdrücklich! — Angenommen!

Ziff. 7 a — dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß ausdrücklich! — Abgelehnt!

Ziff. 7 b — gemeinsam mit der Folgeänderung unter Ziff. 16 b; diesen beiden Empfehlungen widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post ausdrücklich! — Angenommen!

Ziff. 7 c! — Angenommen!

Ziff. 7 d! — Angenommen!

Ziff. 7 e! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 — dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß ausdrücklich! — Abgelehnt!

Ziff. 10! — Angenommen!

B) Ziff. 11 — dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß ausdrücklich! — Abgelehnt!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16 a! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das im Entwurf vorliegende **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, wie dies auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen ist.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (Drucksache 446/66).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dementsprechend **beschlossen**. (C)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (Gräbergesetz-Vwv) (Drucksache 439/66).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 439/1/66 vor. Über die Empfehlungen unter I lasse ich zuerst abstimmen.

Vor Eintritt in die Abstimmung noch ein klarstellender Hinweis. Die Empfehlung unter Ziff. 4 a muß richtig heißen: „In Abs. 1 ist das Wort ‚unabweisbar‘ zu streichen.“

Ich bitte nunmehr um Ihr Handzeichen für

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4 a — unter Berücksichtigung des klarstellenden Hinweises! — Angenommen! (D)

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 4 d! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 5 c! — Angenommen!

Damit hat sich die Mehrheit für I ausgesprochen; gleichzeitig ist II erledigt.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 452/66).

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

(A) Punkt 13 der Tagesordnung:

Verordnung über die Schleppentgelte für die Inanspruchnahme von Schleppfahrzeugen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 453/66).

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche (Drucksache 437/66).

Der federführende Agrarausschuß hat die Verordnung — unserem Beschluß entsprechend — nochmals beraten. Seine Empfehlung ergibt sich aus der Drucksache 437/3/66 unter I. Zur Mitberatung hatte der Bundesrat die Verordnung auch dem Finanzausschuß überwiesen. Dieser schlägt vor, wie aus der genannten Drucksache unter II ersichtlich, der Verordnung zuzustimmen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 437/3/66 zur Hand zu nehmen. Die Drucksachen 437/1/66 und 437/2/66 werden dadurch gegenstandslos.

Ich lasse abstimmen über den Änderungsvorschlag des Agrarausschusses unter I Ziff. 1 und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über die unter I Ziff. 2 wiedergegebene EntschlieÙung abstimmen. — Auch das ist die Mehrheit.

Eine Abstimmung über II erübrigt sich demnach.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**. Außerdem hat der Bundesrat die vom Agrarausschuß vorgeschlagene **EntschlieÙung** gefaßt.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Anerkennung von Prüfstellen für Luftfahrtgerät (Drucksache 472/66).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Absicht des Bundesministers für Verkehr, das Luftfahrtbundesamt als Prüfstelle für Luftfahrtgerät anzuerkennen, zuzustimmen. Werden dagegen Bedenken erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich die **Zustimmung** des Bundesrates fest.

Punkt 16 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie (Drucksache 460/66).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 460/1/66 zur Hand zu nehmen.

Den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Ziff. 1 hat der Wirtschaftsausschuß widersprochen. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Ziff. 1 folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung ohne Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Prüfungsordnung für Bundeswehrrachschulen (Drucksache 470/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 470/1/66 vor. Wir stimmen zunächst über I Ziff. 1 ab.

(Zuruf: En bloc abstimmen!)

— Können wir über I en bloc abstimmen? — Das ist der Fall. Dann bitte ich diejenigen um ein Handzeichen, die den Empfehlungen unter I Ziff. 1 bis 6 zustimmen. — Das ist die Mehrheit. (D)

(Zuruf: Hessen enthält sich!)

— Bei Enthaltung von Hessen! — Damit entfällt eine Abstimmung über II.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Prüfungsordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Garde-Train-Kaserne in Berlin-Tempelhof an das Land Berlin (Drucksache 455/66).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/66).

(A) Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 11/66 bezeichnet sind, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich (C) — es ist eine Ausnahme — auf Donnerstag, den 22. Dezember 1966, 10 Uhr, ein.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.36 Uhr.)

Berichtigung

301. Sitzung: Auf S. 247 C, ab 2. Zeile ist zu lesen:

Ziff. 17! — Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß ausdrücklich. — Mehrheit!

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)